

# Definition von Natur-, Menschen-, Grund- und Bürgerrecht

## Eine Einführung in die Rechtstheorie

Dieser Artikel befasst sich mit den verschiedenen Rechtsbegriffen, die als Grundlage für eine demokratische Verfassung bzw. ein Grundgesetz, wie wir sie in Deutschland finden, dienen. Die einzelnen Begriffen werden in diesem Artikel nicht in ihrer Gesamtheit definiert und es kann lediglich der Versuch unternommen werden, die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Begriffen zu erwähnen und ihre Abgrenzung zu den anderen Begriffen darzustellen.

## Naturrecht

Von Naturrecht, auch als überpositive Rechte bezeichnet, wird nur selten in den Medien oder der Politik gesprochen, da es sich dabei um ein rechtsphilosophischen Begriff handelt, der für Rechte steht, die dem gesetzten, sprich positiven<sup>1</sup>, Recht übergeordnet sind. Die Naturrechte sind also eine Menge von ewigen, unveräußerlichen Rechten, die jeder Mensch „von Natur aus“ hat und die jederzeit und uneingeschränkt gelten. Sie sind unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatszugehörigkeit, Zeit und Staatsform. Naturrechte können von positivem Recht nicht beeinflusst werden, letzteres kann Naturrechte weder schaffen, noch außer Kraft setzen. Naturrechte gelten demnach auch in einer Gesellschaft, die explizit keine Gesetze, sprich positives Recht, anwendet.

Das Naturrecht wird verschiedenen Ursprüngen zugerechnet, die allerdings die Gemeinsamkeit haben, dass sie nicht durch den Menschen beeinflussbar sind. So werden z. B. Gott, die Natur als solche oder der Verstand als Ursprung genannt.

Die Formulierung des Naturrechts ist den meisten von uns geläufig, da sie sich unter anderem im deutschen Grundgesetz wiederfinden. Die Naturrechte umfassen das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf persönliche Freiheit.

## Einschub: Rechtspositivismus

Das Naturrecht steht im Gegensatz zum Rechtspositivismus, einer rechtsphilosophischen Lehre, die geltende Normen nur auf positive Rechte oder soziale Wirksamkeit zurückführt. Recht kann nach dem Rechtspositivismus nicht von ungesetzlichen Aspekten wie Gefühlen, Erfahrung, gesellschaftlicher Meinung oder ähnlichem beeinflusst werden. Dies kann allerdings zu „unerträglich ungerechten“ Normen führen, die aber hingenommen werden müssen.

Der Rechtspositivismus hat einige Rechte aus dem Bereich der Naturrechte übernommen und ausformuliert um z. B. Rechtssicherheit zu schaffen zu erlangen.

## Menschenrecht

Die Menschenrechte werden auch als subjektives Recht<sup>2</sup> bezeichnet und haben eine enge Verbindung mit den Naturrechten. Der Ursprung der Menschenrechte liegt allerdings nicht bei Gott, der Natur oder ähnlichem, sondern im „Menschsein“. Demnach sind alle Menschen mit gleichen Rechten ausgestattet, die die folgenden Eigenschaften aufweisen

- universell; sprich räumlich und zeitlich unveränderlich
- unveräußerlich; sie sind nicht auf Dritte übertragbar
- unteilbar; sie müssen in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden

1 **Positives Recht**, von lateinisch *ius positivum*, ist ein Begriff aus der Rechtswissenschaft. „Positiv“ (von lateinisch *ponere* „setzen“, *positum* „gesetzt“) bedeutet dabei „durch Rechtsetzung entstanden“ oder „durch Rechtsprechung entstanden“.

2 **Subjektives Recht** gewährt einem Rechtsunterworfenen, der Pflichten aus dem objektiven Recht hat, die Möglichkeit die Rechtspflichten eines anderen verlangen zu können. Das subjektive Recht entspringt dem objektiven Recht.

Die Menschenrechte wurden vielfach in Erklärungen und Konventionen niedergeschrieben und somit zu positiven Recht gewandelt. Die wohl wichtigste Quelle der Menschenrechte ist die *International Bill of Human Rights* der Vereinten Nationen, die maßgeblich für viele Verfassungen und Gesetze ist. Ferner gibt es einige Konventionen, die Bereiche der Menschenrechte oder gar einzelne Menschenrechte regeln. Über diese Konventionen haben die Menschenrechte Einzug in die Verfassungen und Grundgesetze der einzelnen Staaten gehalten.

## Grundrecht

Als Grundrechte werden Rechte bezeichnet, die ein Staat einem Mitglied der Gesellschaft<sup>3</sup> gegenüber dem Staat oder anderen Mitgliedern garantiert. Dabei sind Grundrechte dauerhaft und einklagbar, letzteres unterscheidet sie z. B. von den Naturrechten. Grundrechte werden in der Regel in der Verfassung (z. B. der Verfassung der Vereinigten Staaten oder der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) oder dem Grundgesetz (z. B. dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) der Gesellschaft formuliert und somit zu kodifiziertem Recht.

Die Grundrechte sind zumeist Abwehrrechte gegen den Staat, da sich das Mitglied der Gesellschaft, das nicht Teil des Staatsapparates ist, auf keinem anderen Wege gegen den Eingriff des Staates wehren kann. Die Grundrechte stellen somit eine essentielle Säule einer demokratischen Gesellschaft dar.

## Bürgerrecht

Die Bürgerrechte gelten, im Vergleich zu jenen Grundrechten, die von den Menschenrechten abgeleitet sind, nur für die Bürger des Staates. Ferner sind alle Grundrechte, die nicht auf Menschenrechten beruhen, Bürgerrechte. Als Beispiel sei hier das Wahlrecht genannt. Bürgerrechte sind, wie die Grundrechte, positive Rechte und somit ebenfalls einklagbar. In der Regel wird der Begriff „Bürgerrechte“ nur in Zusammenhang mit Rechten benutzt, die das Verhältnis zwischen Bürger und Staat betreffen und dieses regeln.

Einen besonderen Zustand hat Europa durch die Europäische Union (EU). Dort haben die Mitgliedsstaaten über Verträge geregelt, dass bestimmte Rechte nicht nur den Bürger des Landes, sondern allen EU-Bürgern eingeräumt werden. Ein Beispiel hierfür ist das Recht auf freie Wahl des Wohn-, Aufenthalts- und Arbeitsortes, sprich das Recht auf Freizügigkeit.

Besonders vorsichtig sollte man bei Formulierungen wie „ausländischer Mitbürger“ sein, da eine solche Formulierung den Eindruck entstehen lässt, dass die betroffene Person den Schutz der Bürgerrechte genießt, dies aber nicht kann, da sie ausländischer Staatsbürger ist und somit nur in den Genuss der Grundrechte kommt.

### Schlussbemerkung

*Der vorstehende Artikel dient der Bildung und Information und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er darf nicht zur Beurteilung oder Bewertung von rechtlichen Situationen oder als Rechtsbeistand verwendet werden. Da der Autor selbst keine juristische Ausbildung oder Studium absolviert hat, kann dieser Artikel inhaltliche oder logische Fehler enthalten.*

<sup>3</sup> Hier sei erwähnt, dass die Gesellschaft als Menge aller Menschen eines (Teil-)Staates definiert wird. Eine Trennung in Gesellschaft (alle Menschen, die nicht der Obrigkeit zuzuordnen sind) und Staat (alle Menschen, die der Obrigkeit zuzuordnen sind), wie sie in manchen Texten zu finden ist, wird in diesem Artikel nicht verwendet.